



Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen nach § 94 Abs. 3 GemO	Fachbereich: Zentralbereich
	Sachbearbeitung: Klein, Sebastian
	Aktenzeichen: 1114.02.01
	Vorlagennummer: 2023/031
	Datum: 23.01.2023
	Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
3	Zentralausschuss	02.02.2023	öffentlich	beschließend

<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Annahme folgender Spenden/Sponsoringleistungen wird zugestimmt:</p> <p><u>Fachbereich I – Kita LUXEM</u> 84,60 Euro – Förderverein Kita LUXEM, Anne-Christine Frings, Grünwaldstr. 27a, 54516 Wittlich – Sachspende – 3 Toniefiguren + 55 Nikolaustüten</p> <p><u>Fachbereich III – Stadtbücherei</u> 350,00 Euro – Hieronimi Moderner Baubedarf, Herr Kranz, Schloßstraße 25, 54516 Wittlich – Geldspende – Spende für Sprach- und Leseförderungsaktionen</p> <p><u>Fachbereich I – Kita Jahnplatz</u> 100,00 Euro – Marina Markt, Panarin Willi, Kalkturmstr. 3, 54516 Wittlich – Sachspende – Schokolade für die Kita Jahnplatz</p> <p><u>Zentralbereich – Betriebssportgemeinschaft</u> 300,00 Euro – Stadtwerke Wittlich, Schloßstraße 11, 54516 Wittlich – Geldspende – Spende für einen Trikotsatz für die Betriebssportgemeinschaft</p> <p><u>Fachbereich III – Stadtbücherei</u> 450,00 Euro – Bungert, Winfried Bungert, Friedrichstraße 59, 54516 Wittlich – Sachspende – Gutscheine für die erfolgreiche Teilnahme am Lesesommer 2022</p>
--

Begründung/Problembeschreibung:

Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) dürfen die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Sowohl die Einwerbung, als auch die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegt dem Bürgermeister. Die Angebote sind darüber hinaus unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Stadtrat. Dem Stadtrat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Zuwendungsgeber.

Die oben genannten Zuwendungsgeber stehen mit der anzeigenden Organisationseinheit in keiner bzw. in keiner relevanten dienstlichen oder wirtschaftlichen Beziehung.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister